

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

Hinweis: Der Aufgabe liegt in Frage 1 des Teils I die klassische Konstellation einer Veräußerung eines fremden Gegenstands durch einen Dritten zugrunde, nach der der Eigentümer nun gegenüber dem Veräußerer Ansprüche geltend macht. Allerdings ist im Rahmen der Eigentumsprüfung auf eher ungewöhnlichere Eigentumserwerbstatbestände einzugehen; zugleich ist zu erkennen, dass die Geltendmachung der Ansprüche eine Genehmigung der Veräußerung voraussetzt. Hinsichtlich Frage 2 des Teils I besteht die Besonderheit, dass P nicht Eigentümer des Holzes war, sondern O, was auch für die Genehmigung relevant wird. In Teil II sind Unterlassungsansprüche wegen einer rufschädigenden Äußerung zu prüfen.

Teil I:

Frage 1: Anspruch des Paul Pöhler (P) gegen Gustav Grosser (G) auf Zahlung von 800,- € (bzgl. der Stapel "A" und "B")

A. Anspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des P gegen G auf Zahlung von 800,- € könnte sich aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB ergeben.

I. Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses

Dafür müsste zunächst im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (dazu unter II.) eine Vindikationslage gegeben sein. In dem Moment, in dem G das Holz an Susanne Seeger (S) weitergegeben hat, müsste also zwischen P und G ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis i.S.v. §§ 985 f. BGB vorgelegen haben.

1. Eigentum des P

P müsste zunächst Eigentümer des Holzes gewesen sein.

a) Eigentumslage vor dem Fällen der Bäume

Ursprünglich bestand an den Holzstämmen kein isoliertes Eigentum. Die Holzstämmen waren Teil der Bäume und als solche wesentliche Bestandteile des jeweiligen Waldgrundstücks (§ 94 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 93 BGB). Erst durch die Trennung beim Fällen erlangten die Baumstämme Sachqualität und Sonderrechtsfähigkeit.

b) Eigentumslage nach dem Fällen der Bäume

Fraglich ist, wer infolge des Fällens der Bäume Eigentümer der Holzstämmen geworden ist. Maßgeblich sind hierbei die §§ 953 ff. BGB. Gemäß § 953 BGB erlangt das Eigentum an Erzeugnissen oder abgetrennten Bestandteilen grundsätzlich derjenige, der zum Zeitpunkt der Trennung Eigentümer der Muttersache ist, wenn nicht eine Ausnahme nach den §§ 954 bis 957 BGB eingreift.

aa) Erzeugnisse sind alle natürlichen Tier- und Bodenprodukte.¹ Hierunter fallen auch die Stämme eines Baums, da gefälltes Holz ein typisches natürliches Produkt eines

¹ Grüneberg/Herrler, BGB, Vorbem §§ 953 ff, Rn. 2; Grüneberg/Ellenberger, BGB, § 99 Rn. 2; Schulte-heiß, JuS 2013, 679.

Waldgrundstücks ist und gewonnen werden kann, ohne dass dessen Substanz verbraucht wird.²

bb) Mit dem Fällen, also mit der Trennung vom Grundstück, erlangt nach § 953 BGB grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks das Eigentum an den Holzstämmen.

(1) Im Hinblick auf das vom Grundstück "56/1" - dessen Eigentümer nach der wirksamen Übertragung des Grundstücks an ihn Anfang 2021 P war - geschlagene Holz (Stapel "A") wurde daher P Eigentümer. Ausnahmetatbestände nach §§ 954 bis 957 BGB kommen nicht in Betracht.

(2) Fraglich ist jedoch, was hinsichtlich des Stapels "B" aus dem Grundstück "57/2" gilt. In dem Zeitpunkt, in dem P diese Bäume fällte, war noch Waldemar Weber (W) Eigentümer dieses Grundstücks samt aufstehender Bäume. Denn der Eigentumserwerb durch P am Grundstück setzte neben der (damals bereits erklärten) Auflassung i.S.v. § 925 Abs. 1 Satz 1 BGB noch die Eintragung des P in das Grundbuch voraus (vgl. § 873 Abs. 1 BGB), die erst am 1. August 2022 erfolgte. Nach dem Grundsatz des § 953 BGB wäre mit dem Fällen der Bäume somit W Eigentümer der Holzstämmen geworden. P könnte aber wegen § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB unmittelbar Eigentum am geschlagenen Holz des Stapels "B" erworben haben.

Dazu müsste ihm von W als Eigentümer die Aneignung gestattet worden sein. Ausdrücklich hat W derartiges nicht erklärt oder eine dahingehende Vereinbarung mit P getroffen. In dem Kaufvertrag zwischen W und P wurde nicht ausdrücklich geregelt, dass "Nutzungen" i.S.v. § 100 BGB ab Kaufvertragsabschluss dem P zustehen sollten. Allerdings wurde vereinbart, dass "Besitz, Nutzen und Lasten" mit Ablauf des Tags der Beurkundung des Kaufvertrags auf P als Käufer übergehen sollen. Im Wege der Auslegung dieser Regelung nach §§ 133, 157 BGB wird der Wille der Vertragsparteien dahingehend erkennbar, dass P im Verhältnis zu W mit Ablauf des Tags der Beurkundung des Kaufvertrags so stehen sollte, als sei er bereits Eigentümer. Dies schließt ein, dass P auch auf eigene Gefahr und zu eigenem Vorteil alles mit dem Grundstück tun dürfen sollte, was ein Eigentümer dürfte. Durch das Erwähnen von "Nutzen" sollte nach dem erkennbaren Willen der Parteien gerade auch umfasst sein, dass P die Erzeugnisse und damit Früchte des Grundstücks i.S.v. § 99 Abs. 1 Alt. 1 BGB und somit Nutzungen i.S.v. § 100 BGB ziehen kann. Somit hat W dem P jedenfalls konkludent die Trennung und Aneignung gestattet. Ob es sich bei der "Gestattung" i.S.v. § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB um eine einseitige Erklärung handelt, mittels der dem Begünstigten ein dingliches Aneignungsrecht eingeräumt wird (so die herrschende Aneignungstheorie), oder diese Bestandteil einer vertraglichen Einigung ist, wobei § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Sonderfall der antizipierten Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB ist (Übertragungstheorie), kann vorliegend offenbleiben, da die Erklärung Bestandteil des zwischen P und W geschlossenen Vertrags ist und somit auch eine (konkludente) Annahme durch P vorläge.³

Da P auch bereits im Zeitpunkt der Trennung unmittelbarer Besitzer des Grundstücks war, wurde er sogleich mit der Trennung Eigentümer (vgl. § 956 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB).

² MüKo/Stresemann, BGB, § 99 Rn. 3; Grüneberg/Ellenberger, BGB, § 99 Rn. 2.

³ Vgl. zum Meinungsbild MüKo/Oechsler, BGB, § 956 Rn. 2; Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 6 Rn. 26; Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 354; Schultheiß, JuS 2013, 679 (681).

cc) P hat daher sowohl an dem Holz aus Stapel "A" als auch aus Stapel "B" Eigentum erworben.

c) Eigentumsverlust an Hugo Huber (H) durch das Abtransportieren

P hat das Eigentum in der Folgezeit nicht an H verloren. Im Aufladen und Abtransportieren durch den Fahrer Fritz Fuhrmann (F) liegt keine Verfügung zugunsten des H, weil mit diesen rein tatsächlichen Vorgängen keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen verbunden sind.

d) Eigentumsverlust durch Übereignung von H an G

P könnte sein Eigentum an dem Holz jedoch durch Übereignung des Holzes von H an G verloren haben. Dies setzt nach § 929 Satz 1 BGB Einigung, Übergabe und Berechtigung voraus.

aa) Von einer dinglichen Einigung zwischen H und G ist auszugehen. H hat die Holzstämmen auch an G übergeben. Allerdings war H nicht Eigentümer der Holzstämmen und damit Nichtberechtigter. Als solcher war er auch nicht vom tatsächlichen Eigentümer P zur Verfügung über die Holzstämmen i.S.d. § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt worden.

bb) Es kommt somit lediglich ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB in Betracht. Dazu müsste - neben Einigung und Übergabe i.S.v. § 929 Satz 1 BGB - die Gutgläubigkeit des G vorliegen (vgl. § 932 Abs. 2 BGB) und das Holz dürfte nicht abhanden gekommen sein (§ 935 Abs. 1 BGB).

(1) Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die für eine Bösgläubigkeit des G bzgl. des Eigentums des H sprechen, sodass es bei der Vermutung der Gutgläubigkeit bleibt.

(2) Die Holzstämmen könnten aber i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB abhanden gekommen sein, was einem gutgläubigen Erwerb entgegenstehen würde. Abhandenkommen setzt einen unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes des Eigentümers (Satz 1) oder eines diesem den Besitz mittelnden unmittelbaren Besitzers (Satz 2) voraus.⁴ Damit stellt sich zunächst die Frage, ob das Holz im unmittelbaren Besitz des P stand oder es besitzlos war, als F die Stämme auflud.

Besitz ist die von einem entsprechenden Willen getragene tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache (vgl. § 854 Abs. 1 BGB). Er setzt nicht voraus, dass der Besitzer die Sache bzw. tatsächliche Gewalt unmittelbar innehat, sondern ist auch dann gegeben, wenn zwischen Person und Sache eine räumliche und auf gewisse Dauer angelegte feste Beziehung besteht, die eine tatsächliche Einwirkung auf die Sache ermöglicht.⁵ Ob die Intensität der räumlichen Beziehung ausreicht, die tatsächliche Sachherrschaft zu begründen, beurteilt sich nach der Verkehrsanschauung unter

⁴ Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 321.

⁵ Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 2 Rn. 1.

zusammenfassender Würdigung aller Umstände.⁶ Die Verkehrsanschauung geht ferner dahin, dass ein Herrschafts- bzw. Besitzverhältnis besteht, wenn eine Sache sich am Ort ihrer wirtschaftlichen Bestimmung befindet, z.B. ein Pflug auf dem Feld.⁷

Nach diesen Kriterien war P Besitzer des jeweils am Grundstücksrand abgelagerten Holzes. Er konnte stets auf dieses einwirken. Aufgrund des Lagerorts auf dem Grundstück, von dem sie offensichtlich stammten, war eine Zuordnung zur Sphäre des jeweiligen Grundstücksbesitzers gegeben. Zwar waren die Stapel nicht abgezäunt und so für jedermann zugänglich. Dies schließt aber einen Besitz nicht aus. Zudem erfordert es entsprechendes Gerät, um Holzstämme dieser Größe abzutransportieren. Daher kann gewöhnlich davon ausgegangen werden, dass solche Holzstapel auch nach längerer Zeit noch an Ort und Stelle sind, da sie weder von Dritten weggenommen werden noch sonstwie verschwinden oder verlorengehen. Nach der Verkehrsanschauung blieb daher P als der Grundstücksbesitzer Besitzer des dort abgelagerten Holzes, auch wenn er keine laufende Kontrolle darüber ausübte.

Der Besitzentzug durch F erfolgte ohne Wissen und Wollen des P, wobei dahinstehen kann, ob zunächst F selbst Besitz erlangt hat oder als Besitzdiener des H (§ 855 BGB) unmittelbar Besitz für diesen erworben hat.

Das Holz ist P daher abhanden gekommen, was einem gutgläubigen Erwerb nach § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegensteht.

(3) G hat daher nicht nach §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB Eigentum erworben.

e) Ergebnis

P ist im Zeitpunkt der Weitergabe des Holzes durch G an S Eigentümer des Holzes gewesen.

2. Besitz des G

G war im Zeitpunkt der Weitergabe Besitzer des Holzes i.S.v. § 854 Abs. 1 BGB.

3. Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB

G hatte gegenüber P auch kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Kaufvertrag mit H vermittelte ihm lediglich gegenüber H ein Recht zum Besitz, nicht aber gegenüber P.

4. Ergebnis

Im Zeitpunkt der schädigenden Handlung lag eine Vindikationslage zwischen P und G vor.

⁶ BGHZ 101, 186 (188); Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 2 Rn. 1.

⁷ Jauernig/Berger, BGB, § 854 Rn. 2.

II. Unvermögen zur Herausgabe

Der Schadensersatzanspruch aus § 989 BGB setzt voraus, dass sich die Sache verschlechtert hat, untergegangen ist oder aus einem anderen Grund von G nicht herausgegeben werden kann. Letzteres erfordert keine Unmöglichkeit i.S.v. § 275 BGB; ausreichend ist "jeder die Vindikation vereitelnde Besitzverlust beim Anspruchsgegner".⁸ Hier hat G den Besitz an den Holzstämmen im Rahmen der Veräußerung an S weitergegeben, sodass er aus einem anderen Grund zur Herausgabe nicht mehr imstande war.⁹

III. Rechtshängigkeit, § 989 BGB, oder Bösgläubigkeit des G, § 990 Abs. 1 BGB

Da P gegen G keine Klage erhoben hat, liegt die gemäß § 989 BGB erforderliche Rechtshängigkeit im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht vor. G müsste daher bösgläubig gewesen sein, damit gemäß § 990 Abs. 1 BGB die Haftung nach § 989 BGB ebenfalls eintreten würde. Die Bösgläubigkeit bezieht sich dabei auf das Recht zum Besitz. Für § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Maßstab der Vorschrift des § 932 Abs. 2 BGB zu entnehmen, weshalb Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen eines Besitzrechts schadet.¹⁰ Hier hatte G keinen Anlass, daran zu zweifeln, von H Eigentum erworben zu haben und infolgedessen auch zum Besitz berechtigt zu sein. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass G nach Besitzerlangung, aber vor der Veräußerung an S vom fehlenden Besitzrecht positive Kenntnis erlangt hätte (vgl. § 990 Abs. 1 Satz 2 BGB). G war daher gutgläubig.

IV. Ergebnis

P hat gegen G keinen Anspruch auf Zahlung von 800,- € aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB

B. Anspruch aus § 992 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB

P könnte gegen G jedoch ein Anspruch auf Zahlung von 800,- € aus § 992 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB zustehen.

Dies setzt - neben dem Vorliegen einer Vindikationslage - voraus, dass sich der Besitzer den Besitz durch (schuldhafte)¹¹ verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat verschafft hat. Verbotene Eigenmacht begeht nach § 858 Abs. 1 BGB, wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet. G hat den Besitz allerdings von H mit dessen Willen erlangt, sodass jedenfalls in seiner Person keine verbotene Eigenmacht vorliegt.¹² Dass G mit der Erlangung des Besitzes eine Straftat begangen hätte, ist nicht ersichtlich.

Ein Anspruch aus § 992 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB scheidet daher aus.

⁸ MüKo/Raff, BGB, § 989 Rn. 8; Knütel, JuS 1989, 208 (214).

⁹ Vgl. auch Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 109.

¹⁰ Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 110.

¹¹ Grüneberg/Herrler, BGB, § 992 Rn. 2.

¹² Die bloße (fortgesetzte) Fehlerhaftigkeit des Besitzes nach § 858 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt nach dem Wortlaut des § 992 BGB, der von der Besitzverschaffung "durch verbotene Eigenmacht" spricht nicht, vgl. auch BeckOK/Fritzsche, BGB, § 992 Rn. 5, wonach § 992 auf die verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB verweist; jedenfalls hatte G aber auch keine erforderliche Kenntnis i.S.d. § 858 Abs. 2 Satz 2 BGB.

C. Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB

Möglicherweise kann P von G aber aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB Zahlung von 800,- € verlangen, wenn G diesen Betrag durch eine Verfügung über eine Sache des P erlangt hat, die G als Nichtberechtigter vorgenommen hat, die aber P gegenüber wirksam ist.

I. Anwendbarkeit

§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB ist aufgrund seiner Vindikationsersatzfunktion neben §§ 987 ff. BGB anwendbar. Die Sperrwirkung aus § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB erfasst lediglich Ansprüche auf Schadensersatz und Nutzungsherausgabe, nicht aber Ansprüche auf Wertersatz wegen Entziehung der Sachsubstanz.¹³

Auch steht ein etwaiger Anspruch des P gegen S aus § 951 Abs. 1 Satz 1 (i.V.m. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) einem Anspruch gegen G aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entgegen; vielmehr hat der ursprüngliche Eigentümer die Wahl, ob er gegenüber dem Dritten, der aufgrund der Verarbeitung das Eigentum aus rechtlichen Gründen (§ 950 Abs. 1 Satz 1 BGB) erworben hat, vorgeht oder sich über § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB an den vorher unbefugt über das Eigentum Verfügenden hält, da nur auf diese Weise dem Schutzzweck des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB zugunsten des ursprünglichen Eigentümers vollständig Rechnung getragen wird.¹⁴ Macht der ursprüngliche Eigentümer einen Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend, verliert er aber den Anspruch aus § 951 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen den Eigentümer.¹⁵

II. Verfügung

Unter Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft zu verstehen, das unmittelbar auf Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung eines bestehenden Rechts gerichtet ist.¹⁶ Die Übereignung des Holzes der Stapel "A" und "B" an S stellt eine Verfügung i.S.v. § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Auf die Wirksamkeit der Verfügung kommt es an dieser Stelle (noch) nicht an.

III. Handeln als Nichtberechtigter

Die Verfügung müsste durch G als Nichtberechtigten erfolgt sein. Dies ist der Fall, wenn G weder Eigentümer noch sonst Verfügungsbefugter war.

G hat bei der Veräußerung durch H kein Eigentum erworben (vgl. oben). Anhaltspunkte für eine aus anderen Gründen bestehende Verfügungsbefugnis sind nicht ersichtlich. G handelte damit als Nichtberechtigter.

IV. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber P

Die Verfügung müsste schließlich gegenüber P wirksam sein.

¹³ Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 55.

¹⁴ BGHZ 56, 131 (133 ff.) - Lederfall.

¹⁵ MüKo/Füller, BGB, § 951 Rn. 22.

¹⁶ RGZ 90, 395 (399); 111, 247 (250 f.); 119, 332 (338); BGHZ 1, 294 (304); BGH, NJW 1999, 1026 (1027); Grüneberg/Sprau, BGB, § 816 Rn. 4; BeckOGK/Regenfus, BGB, § 185 Rn. 5.

1. Gutgläubiger Erwerb der S, § 929 Satz 1 i.V.m. § 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB

S könnte das Holz von G gutgläubig erworben haben, § 929 Satz 1 i.V.m. § 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. Von einer dinglichen Einigung zwischen G und S ist auszugehen; G hat das Holz auch an S übergeben. Die fehlende Berechtigung des G könnte durch § 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB überwunden worden sein. Zwar sind erneut keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass S i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB nicht im guten Glauben war. Allerdings scheitert ein gutgläubiger Erwerb wiederum an § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB, da P das Holz abhanden gekommen ist. Die Verfügung war daher nicht gegenüber P wirksam.

2. Genehmigung der Verfügung, § 185 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 BGB

Die Verfügung eines Nichtberechtigten kann aber auch durch eine Zustimmung des Berechtigten wirksam sein bzw. werden, § 185 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Var. 1 BGB.¹⁷ In Betracht kommt hier allein eine nachträgliche Zustimmung, also eine Genehmigung des P i.S.v. §§ 185 Abs. 2 Satz 1 Var. 1, 184 Abs. 1 BGB. Die Genehmigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Verfügung zur Wirksamkeit verhilft und den Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB auslöst. Hierdurch wird G auch nicht rückwirkend zum Berechtigten. Denn der Berechtigte kann die Genehmigung ausschließlich im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB erteilen, also mit dem Ziel, sich den Erlösabschöpfungsanspruch zu verschaffen.¹⁸ Die Genehmigung muss nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann auch konkludent erteilt werden. Sie liegt regelmäßig in einem außergerichtlichen Begehren oder einer Klage auf Erlösherausgabe, wenn der Anspruch nur im Fall einer Genehmigung gegeben ist.¹⁹ In der Aufforderung des P gegenüber G, den Erlös i.H.v. 800,- € herauszugeben, kann daher eine Genehmigung gesehen werden.

Problematisch ist jedoch, dass das Holz im Zeitpunkt der Genehmigung durch P als solches nicht mehr vorhanden, sondern bereits verarbeitet worden war. Die Verarbeitung des Holzes durch S zu Bauholz und Spanplatten hat nach § 950 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Folge, dass P sein Eigentum am Holz an S verloren hat. Fraglich ist daher, ob P die Verfügung überhaupt noch genehmigen konnte.

Die Genehmigungsbefugnis des Berechtigten muss grundsätzlich noch im Zeitpunkt der Genehmigung bestehen.²⁰ Etwas anderes gilt jedoch nach h.M. dann, wenn das Eigentum und damit auch die Verfügungsbefugnis des ursprünglich Berechtigten zwischenzeitlich aus rechtlichen Gründen, etwa durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung durch einen Erwerber (§§ 946 ff. BGB), verloren gegangen ist. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn das Eigentum des ursprünglich Berechtigten und damit auch die Genehmigungsbefugnis noch im Zeitpunkt der Verfügung des Nichtberechtigten vorgelegen hatte.²¹ Grund hierfür ist, dass andernfalls die Vindikationsersatzfunktion des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB nur unvollkommen wäre.²²

¹⁷ BeckOGK/Regenus, BGB, § 185 Rn. 86.

¹⁸ Vgl. BGHZ 55, 176 (179) - Jungbullenfall; BGHZ 56, 131 (133) - Lederfall; BeckOGK/Regenus, BGB, § 185 Rn. 20; Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 153.

¹⁹ Vgl. BeckOGK/Regenus, BGB, § 185 Rn. 87.

²⁰ Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 58.

²¹ Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 58; BGHZ 56, 131 (133 ff.) - Lederfall.

²² BGHZ 56, 131 (133 ff.) - Lederfall.

Die Genehmigung der Verfügung war daher möglich und ist durch die Aufforderung des P gegenüber G, an ihn die - von S als Erlös erhaltenen - 800,- € zu zahlen, konkludent erfolgt.

V. Rechtsfolge

Nach § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB kann P also von G Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verlangen.

1. Umfang der Herausgabe

Fraglich ist jedoch, worauf sich die Herausgabepflicht bezieht.²³

Nach einer Ansicht bestimmt sich das "durch die Verfügung Erlangte" nach dem objektiven Wert der veräußerten Sache, hier also 600,- €. Durch die Verfügung befreie sich der Verfügende, hier G, von der dem objektiven Wert der Sache entsprechenden Verpflichtung, hier der Verpflichtung zur Übereignung des Holzes aus dem Kaufvertrag mit S. Diese Schuldbefreiung könne er nicht mehr in Natur herausgeben, sondern habe nach § 818 Abs. 2 BGB deren Wert zu ersetzen.²⁴

Nach h.M. umfasst die Herausgabepflicht jedoch auch die vom Verfügenden empfangene bzw. zu beanspruchende Gegenleistung, also das *commodum ex negatione cum re*.²⁵ Hierfür spricht bereits der Wortlaut ("das durch die Verfügung Erlangte"). Auch der systematische Zusammenhang zu § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB lässt sich für die h.M. anführen, denn § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB trifft gerade eine Sonderregelung für den Fall des Fehlens einer Gegenleistung.²⁶ Schließlich trägt der Berechtigte unstreitig das Risiko des Unter-Wert-Verkaufs, sodass ihm umgekehrt auch ein etwaiger Mehrerlös verbleiben soll.²⁷ Vorliegend hat G dem P somit mit der überzeugenden h.M. den vollen Veräußerungserlös für die Stapel "A" und "B" in Höhe von 800,- € herauszugeben.

2. Entreicherung

Fraglich ist jedoch, ob der Erlös i.H.v. 800,- € um den Betrag zu reduzieren ist, den G für Erwerb (insgesamt 600,- €) und Transport (insgesamt 100,- €) der Stapel "A" und "B" aufwenden musste.

Grundsätzlich gelten auch für den Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB die §§ 818 ff. BGB. Eine etwaige Entreicherung könnte G dem P also über § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Rechtsfortsetzungsanspruch im Hinblick auf den untergegangenen Vindikationsanspruch aus § 985 BGB handelt. Aufwendungen können einem An-

²³ Vgl. zum Streit Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 153.

²⁴ Vgl. Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 723; MüKo/Schwab, BGB, § 816 Rn. 44.

²⁵ Vgl. BGH, NJW 1991, 190 (191); Grüneberg/Sprau, BGB, § 816 Rn. 10; Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 61.

²⁶ Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 61.

²⁷ BeckOK/Wendehorst, BGB, § 816 Rn. 17; Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 155.

spruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB also nur insoweit bereicherungsmindernd entgegengehalten werden, als sie auch einem Vindikationsanspruch entgegengehalten werden könnten. Letzterem hätte der Besitzer nicht entgegengehalten können, dass er selbst Erwerbsaufwendungen hatte. Dementsprechend kann auch der Erlösherausgabeanspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entsprechend reduziert werden.²⁸

Fraglich ist, ob dasselbe für die Transportkosten gilt. Auch insoweit ist eine wertende Vergleichsbetrachtung mit dem Vindikationsanspruch angezeigt. Diesem könnten die Transportkosten einredeweise über § 1000 Satz 1 BGB entgegengehalten werden, wenn sie Verwendungen i.S.d. §§ 994 ff. BGB darstellen würden. Unter Verwendungen sind Aufwendungen auf die Sache zu verstehen, die dieser selbst zugutekommen, indem sie ihrer Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung dienen.²⁹ Die mit einem Transport verbundene Ortsveränderung verändert die Sache aber nicht, haftet dieser auch nicht an und dient hier auch nicht deren Erhalt. Daher liegt keine Verwendung vor und scheidet ein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 Satz 1 BGB aus, was wiederum der Abzugsfähigkeit entgegensteht.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist hinsichtlich der Transportkosten als "Verkaufskosten" gut vertretbar.³⁰

VI. Ergebnis

P hat gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 800,- € aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB.

D. Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB

Der Anspruch wegen Nichtleistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB wird von dem spezielleren § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB verdrängt; im Übrigen könnte P hierüber nach § 818 Abs. 2 BGB allenfalls Wertersatz in Höhe des objektiven Werts von 600,- € verlangen.

E. Anspruch aus §§ 687 Abs. 2 Satz 1, 681 Satz 2, 667 Alt. 2 BGB

Ein Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses könnte sich auch aus §§ 687 Abs. 2 Satz 1, 681 Satz 2, 667 Var. 2 BGB ergeben. Dann müsste G den Veräußerungserlös im Rahmen einer angemessenen Eigengeschäftsführung erlangt haben. G müsste also ein objektiv fremdes Geschäft vorsätzlich als sein eigenes behandelt haben.

Zwar hat G mit der Veräußerung ein Geschäft geführt. Dabei handelt es sich auch um ein objektiv fremdes Geschäft des P, da dieser Eigentümer der Holzstämme war. Allerdings lassen sich dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass G als Geschäftsführer wusste, dass er zur Geschäftsführung nicht berechtigt war.

Ein Anspruch aus §§ 687 Abs. 2 Satz 1, 681 Satz 2, 667 Alt. 2 BGB ist daher nicht gegeben.

²⁸ BGHZ 55, 176 (179) - Jungbullenfall; Grigoleit/Auer, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht III, Rn. 62; vgl. dazu auch Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht Rn. 725.

²⁹ Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 8 Rn. 33.

³⁰ Vgl. etwa MüKo/Schwab, BGB, § 816 Rn. 56; Dauner-Lieb/Langen/Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe, BGB, § 816 Rn. 22.

Hinweis: Es ist nicht negativ zu bewerten, wenn die Ausführungen zu einem möglichen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag vor der Prüfung eines Anspruchs aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis erfolgen. Dies wäre bei vorangehender Prüfung einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zwingend, da diese sowohl ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 Abs. 1 BGB³¹ als auch einen Rechtsgrund³² im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Ansprüche darstellen würde. Die Konkurrenzverhältnisse zur angemessenen Eigengeschäftsführung hingegen sind umstritten.³³

F. Ergebnis zu Frage 1

P kann von G aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB Zahlung von 800,- € verlangen.

Frage 2: Anspruch des Otto Pöhler (O) gegen G auf Zahlung von 400,- € (bzgl. des Stapels "C")

A. Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB

Ein Anspruch des O gegen G auf Zahlung von 400,- € könnte sich aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB ergeben.

I. Verfügung

Zunächst müsste G eine Verfügung i.S.v. § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgenommen haben. Die Übereignung des Holzes des Stapels "C" an S stellt eine Verfügung i.S.v. § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Auf die Wirksamkeit der Verfügung kommt es an dieser Stelle nicht an.

II. Handeln als Nichtberechtigter

Weiter ist Voraussetzung, dass G als Nichtberechtigter gehandelt hat. Er dürfte also nicht Eigentümer oder sonst Verfügungsbefugter gewesen sein.

1. Eigentumserwerb des O durch Fällen der Bäume durch P

Fraglich ist zunächst, wer mit dem Fällen der Bäume Eigentümer des Holzes des Stapels "C" geworden ist.

Nach dem Grundsatz des § 953 BGB hätte P als Grundstückseigentümer das Holz zu Eigentum erworben. Allerdings kommt hier eine Ausnahme nach § 954 BGB in Betracht. Danach erwirbt derjenige das Eigentum an Erzeugnissen einer Sache, der vermöge eines Rechts an einer fremden Sache befugt ist, sich diese anzueignen, sofern nicht bereits eine der Ausnahmen aus §§ 955 bis 957 BGB greift. Letzteres ist hier nicht ersichtlich. O müsste also ein Recht an dem Grundstück im oben genannten Sinn haben. O steht hier ein Nießbrauch an dem Grundstück zu. Der Nießbrauch berechtigt seinen Inhaber gemäß § 1030 Abs. 1 BGB zur umfassenden Nutzung der belasteten Sache, was nach §§ 100, 99 BGB die Fruchtziehung einschließt. Das aus einem Nießbrauch folgende umfassende Nutzungsrecht stellt daher ein Recht i.S.d. § 954 BGB

³¹ MüKo/Schäfer, BGB, § 677 Rn. 96.

³² MüKo/Schäfer, BGB, § 677 Rn. 98.

³³ Zum Meinungsbild vgl. MüKo/Schäfer, BGB, § 687 Rn. 37, § 677 Rn. 97.

dar,³⁴ sodass O Inhaber eines dinglichen Aneignungsrechts i.S.v. § 954 BGB ist und damit das Eigentum an dem Holz erworben hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass P die Bäume gefällt hat. Denn die Erlaubnis, die Bäume zu schlagen, war mit keiner Aneignungsgestattung i.S.d. § 956 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB verbunden, da die Bäume "für O" gefällt werden sollten.

2. Gutgläubiger Erwerb des G von H gemäß § 929 Satz 1 i.V.m. § 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB

G könnte jedoch von H Eigentum am Holzstapel erworben haben. Da H durch den bloßen Abtransport durch F kein Eigentum erworben hat und auch sonst nicht zur Verfügung über das Holz befugt war (vgl. oben), kommt allein ein gutgläubiger Eigentumserwerb des G von H nach § 929 Satz 1 i.V.m. § 932 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB in Betracht.

Eine dingliche Einigung zwischen G und H sowie die Übergabe des Holzes des Stapels "C" sind gegeben. G war auch gutgläubig (vgl. oben). Fraglich ist jedoch erneut, ob das Holz i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB abhanden gekommen ist, ob also der unmittelbare Besitzer des Holzes seinen Besitz unfreiwillig verloren hat.

Damit stellt sich die Frage, wer nach dem Fällen unmittelbarer Besitzer des Holzes des Stapels "C" war. Dieser befand sich auf dem Grundstück 58/3. Hier besteht die Besonderheit, dass zwar P Eigentümer des Grundstücks war, O hieran jedoch einen Nießbrauch gemäß § 1030 Abs. 1 BGB innehatte. Nach § 1036 Abs. 1 BGB steht der Besitz an der Sache, an der ein Nießbrauchsrecht besteht, dem Nießbraucher zu.³⁵ Der konkrete Inhalt des Besitzrechts, ob also dem Nießbraucher unmittelbarer oder mittelbarer Besitz eingeräumt werden soll, richtet sich dabei nach den im Einzelfall bei der Bestellung getroffenen dinglichen Vereinbarungen³⁶ und tatsächlichen Verhältnissen. Dabei hat der Nießbraucher grundsätzlich ein Recht auf unmittelbaren Besitz an der belasteten Sache.³⁷ Ausweislich des Sachverhalts wollte O das Grundstück weiterhin selbst nutzen und bewirtschaften. Es ist daher grundsätzlich von einem unmittelbaren Besitz des O am Grundstück und den (auch getrennten) Früchten des Grundstücks auszugehen.³⁸ Auch infolge der lediglich einmaligen Erlaubnis des O an P zum Fällen der Bäume für O sollte dem P kein unmittelbarer Besitz am Grundstück und den Baumstämmen eingeräumt werden. Da P die Bäume für O fällte, ist davon auszugehen, dass P auch keinen eigenen unmittelbaren Besitz an den Holzstämmen begründen wollte; die geschlagenen Stämme waren daher weiterhin der Sachherrschaft des O zuzuordnen. Aufgrund der Gestattung des Fällens ist auch von einem diesbezüglichen generellen Besitzwillen des O auszugehen.³⁹

Letztlich kann jedoch dahinstehen, ob O oder P unmittelbarer Besitzer des Holzes des Stapels "C" war, da weder P noch O mit dem Abtransport des Holzes durch F einver-

³⁴ Grüneberg/Herrler, BGB, § 954 Rn. 1; Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 16 Rn. 55.

³⁵ Vgl. Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 16 Rn. 55.

³⁶ Vgl. hierzu BeckOGK/Servatius, BGB, § 1036 Rn. 12; MüKo/Pohlmann, BGB, § 1036 Rn. 4.

³⁷ Vgl. hierzu BeckOGK/Servatius, BGB, § 1036 Rn. 13.

³⁸ Wobei O als Nießbraucher dem P als Eigentümer den Besitz mittelt, § 868 BGB, vgl. BeckOGK/Servatius, BGB, § 1036 Rn. 13.

³⁹ Vgl. Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 2 Rn. 19.

standen waren oder von diesem wussten. Damit liegt jedenfalls ein unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes gemäß § 935 Abs. 1 BGB vor, sodass G nicht gutgläubig Eigentum am Holz des Stapels "C" erworben hat.

3. Zwischenergebnis

G war somit nicht Eigentümer des Holzes. Auch eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich, sodass G als Nichtberechtigter verfügte.

III. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber O

Die Verfügung des G an S müsste ferner O gegenüber wirksam sein. O war im Zeitpunkt der Weiterveräußerung durch G Eigentümer des Holzstapels (vgl. oben). Ein gutgläubiger Eigentumserwerb der S scheitert erneut an § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. oben). Die Verfügung des G an S könnte aber wiederum durch Genehmigung gemäß § 185 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 BGB im Hinblick auf die Rechtsfolgen des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam geworden sein. Fraglich ist also, ob die Verfügung vom Berechtigten O genehmigt wurde.

Die Genehmigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, so dass sie einer der Personen gegenüber zu erklären ist, die an der Verfügung beteiligt waren (vgl. § 182 Abs. 1 BGB). O hat gegenüber G oder S nie ausdrücklich oder konkludent eine Genehmigung erteilt. In Betracht kommt aber, dass P insoweit als Stellvertreter des O gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB gehandelt hat, als er von G die Herausgabe des Erlöses von 400,- € an O verlangt hat (s.o.), sodass eine konkludente Genehmigung des O vorläge.

1. Die Genehmigung ist kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft und auch im Übrigen durch Stellvertretung möglich. Indem P den Anspruch gegenüber G geltend gemacht hat, hat er die Verfügung konkludent genehmigt (vgl. oben Frage 1 C. IV. 2.) und es liegt eine eigene Willenserklärung des P vor. Da er im Namen seines Großvaters O handelte, hat er auch offengelegt, die Erklärung für einen anderen abgeben zu wollen (Offenkundigkeitsprinzip, § 164 Abs. 1 BGB).

2. Ferner müsste P mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Hierfür lässt sich dem Sachverhalt nichts entnehmen.

3. Die von P namens des O konkludent erklärte Genehmigung könnte jedoch durch die nachfolgende Billigung durch O wirksam geworden sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Erklärung des P infolge des Fehlens der Vertretungsmacht nicht nichtig, sondern nur schwebend unwirksam war.

Nach § 180 Satz 1 BGB ist bei einseitigen Rechtsgeschäften eine Vertretung ohne Vertretungsmacht grundsätzlich ausgeschlossen; sie sind bei Fehlen der Vertretungsmacht daher unheilbar nichtig.⁴⁰ Bei der Genehmigung handelt es sich auch um eine einseitige Willenserklärung i.S.v. § 180 Satz 1 BGB.

Jedoch ist ausnahmsweise eine einseitige Erklärung nach § 180 Satz 2 BGB wie eine Vertragserklärung zu behandeln und damit nur schwebend unwirksam (vgl. § 177

⁴⁰ Siehe nur Staudinger/Schilken, BGB, § 180 Rn. 2.

Abs. 1 BGB),⁴¹ wenn der Empfänger die vom Vertreter behauptete Vertretungsmacht nicht beanstandet oder mit dem vollmachtlosen Handeln einverstanden ist. Während der zweite Fall ("einverstanden") voraussetzt, dass der Empfänger das Fehlen der Vertretungsmacht kennt oder jedenfalls für möglich hält,⁴² erfasst der erste Fall Situationen, in denen das Fehlen nicht offengelegt wird,⁴³ so dass vorliegend diese Variante zur Anwendung gelangen könnte.

Die Behauptung der Vertretungsmacht kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, wofür bereits das Auftreten als Stellvertreter ausreichend ist.⁴⁴ Hier hat P von G im Namen seines Großvaters O Zahlung von 400,- € verlangt. Bei der Genehmigung i.S.v. § 185 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 BGB ist P mithin als Stellvertreter aufgetreten, sodass ein konkludentes Behaupten der Vertretungsmacht vorliegt. Voraussetzung ist weiter, dass G das Fehlen der Vertretungsmacht nicht beanstandet hat. Eine Beanstandung der behaupteten Vollmacht liegt vor, wenn der Adressat das ihm gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft i.S.d. § 111 Satz 2 bzw. § 174 Satz 1 BGB zurückweist. Die Zurückweisung muss erkennen lassen, dass der Erklärungsempfänger gerade wegen der bezweifelten Vollmacht das Rechtsgeschäft nicht gelten lassen will.⁴⁵ Die Tatsache, dass G mit seinem gegenüber P erhobenen Einwand, dass es das Holz gar nicht mehr gebe, einen Umstand vorgebracht hat, der rechtlich die Wirksamkeit der Genehmigung der Verfügung nach § 185 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 BGB in Frage stellen könnte (vgl. oben), ist daher unerheblich, weil er nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Genehmigung gerade wegen nicht bestehender oder nicht nachgewiesener Vollmacht nicht gelten lassen will.

Die konkludente Genehmigungserklärung des P als "falsus procurator" war daher schwebend unwirksam und konnte wie eine Vertragserklärung entsprechend § 177 Abs. 1 BGB wirksam werden.

4. Die Genehmigung entsprechend § 177 Abs. 1 BGB könnte in der nachfolgenden Erklärung des O liegen, mit der er P's Handeln vollumfänglich gebilligt hat. Fraglich ist insoweit nur, ob eine Genehmigung gegenüber P ausreicht. Wegen § 182 Abs. 1 BGB ist die Genehmigung jedem der Beteiligten des Hauptgeschäfts gegenüber möglich, auch wenn dieses ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt; insbesondere lag hier kein Fall des § 177 Abs. 2 BGB vor. Die Genehmigung des O gegenüber P ließ daher die Genehmigung des P wirksam werden mit der Folge, dass dieselben Rechtswirkungen eintreten, wie wenn O selbst gegenüber G genehmigt hätte, vgl. § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Somit ist die Verfügung des G bzgl. des Stapels "C" dem O gegenüber wirksam geworden.

⁴¹ MüKo/Schubert, BGB, § 180 Rn. 13; Staudinger/Schilken, BGB, § 180 Rn. 4.

⁴² BeckOK/Schäfer, BGB, § 180 Rn. 8; Staudinger/Schilken, BGB, § 180 Rn. 4.

⁴³ Vgl. MüKo/Schubert, BGB, § 180 Rn. 9.

⁴⁴ MüKo/Schubert, BGB, § 180 Rn. 9.

⁴⁵ BeckOK/Schäfer, BGB, § 180 Rn. 7; MüKo/Schubert, BGB, § 180 Rn. 10; Staudinger/Schilken, BGB, § 180 Rn. 7.

IV. Rechtsfolge und Ergebnis

O hat somit gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses (vgl. oben) in Höhe von 400,- € gemäß § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. Erwerbs- und Transportkosten kann G auch dem O nicht entgegenhalten (vgl. oben).

B. Weitere Anspruchsgrundlagen

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ansprüche aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB sowie §§ 687 Abs. 2 Satz 1, 681 Satz 2, 667 BGB und §§ 823 Abs. 1, 992 BGB sind erneut nicht gegeben. Hinsichtlich des Anspruchs aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB fehlt es an der erforderlichen Bösgläubigkeit des G, hinsichtlich des Anspruchs wegen angemessener Eigengeschäftsführung fehlt es an der wissentlichen Verfügung des G über fremdes Eigentum. Der Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 992 Abs. 1 BGB scheitert daran, dass G nicht als deliktischer Besitzer i.S.v. § 992 BGB handelte.

C. Ergebnis zu Frage 2

O kann von G aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB Zahlung von 400,- € verlangen.

Teil II:

A. Anspruch des H gegen P auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

H könnte zunächst ein Anspruch auf Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG wegen einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zustehen.

Als quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch⁴⁶ findet § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analoge Anwendung auch auf die Verletzung von sonstigen absoluten Rechten i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.⁴⁷ Insbesondere aus den §§ 12 Satz 2, 862 Abs. 1 Satz 2 BGB lässt sich die gesetzgeberische Wertung entnehmen, dass auch bei drohender Beeinträchtigung anderer Rechte als des Eigentums die Notwendigkeit für einen Unterlassungsanspruch bestehen kann. Teilweise wird der Anspruch dabei auf eine Gesamtanalogie zu §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 862 Abs. 1 Satz 2, 12 Satz 2 BGB gestützt.⁴⁸

I. Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als absolutes Recht

Voraussetzung für einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch ist zunächst die Beeinträchtigung eines absoluten Rechts i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB. Von den in § 823

⁴⁶ Zur Terminologie vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 72 Rn. 1; Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 9 Rn. nach 2, 7; BeckOK/Förster, BGB, § 823 Rn. 50; nach anderer Ansicht ist von einem "negatorischen Unterlassungsanspruch" die Rede, wenn eine Ehrverletzung bereits stattgefunden habe und die Wiederholung unterlassen werden solle; richte sich der Anspruch auf Unterlassung einer geplanten Äußerung, spreche man von einem "quasinegatorischen Unterlassungsanspruch", vgl. hierzu Sieb- recht, JuS 2001, 337, 338.

⁴⁷ Vgl. Grüneberg/Herrler, BGB, § 1004 Rn. 4; Schultheiß, JuS 2015, 719 (721); kritisch: BeckOGK/Spohnheimer, BGB, § 1004 Rn. 15 ff.

⁴⁸ Vgl. nur BeckKOK/Förster, BGB, § 823 Rn. 50.

Abs. 1 BGB ausdrücklich genannten Rechten ist keines beeinträchtigt. In Betracht kommt hier jedoch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als "sonstiges Recht" i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als solches nicht im Gesetz geregelt und damit auch in § 823 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich genannt. Einzelne Komponenten, etwa das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KURhG) und das Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB) sind kodifiziert. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als Ausfluss der Persönlichkeit und der Menschenwürde jedoch auch darüber hinaus verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)⁴⁹ geschützt. Wegen seiner Ausschließlichkeits- und Nutzungskomponente ist es als "sonstiges Recht" i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt.⁵⁰

Inhaltlich gewährleistet das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausformung als Recht auf Selbstdarstellung unter anderem Schutz vor herabsetzenden und ehrverletzenden Äußerungen.⁵¹ Die Äußerung des P, die darauf schließen lässt, dass H eine strafbare Handlung begangen hat oder zumindest Anhaltspunkte hierfür bestehen, berührt den Schutzbereich, da sie geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen H in der Öffentlichkeit negativ zu beeinflussen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB liegt daher vor.

II. Rechtswidrigkeit des Eingriffs

1. Keine indizierte Rechtswidrigkeit durch den Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

Da das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ein sog. Rahmenrecht⁵² darstellt, bedeutet ein Eingriff in den Schutzbereich jedoch noch nicht, dass auch ein rechtswidriger Eingriff und damit eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt. Die Bewertung einer die Persönlichkeit eines anderen betreffenden Äußerung als rechtswidrig ergibt sich erst aus einer umfassenden, das Persönlichkeitsrecht auf der einen und die Kommunikationsfreiheiten auf der anderen Seite bedenkenden Güter- und Interessenabwägung. Eine Beeinträchtigung entfaltet daher keine Indizwirkung für die Rechtswidrigkeit. Entscheidend ist eine Interessenabwägung, bei der die Schutzinteressen der betroffenen Person und das Interesse des Äußernden abzuwägen sind.⁵³ Den Schutzinteressen des H könnte hier die Meinungsfreiheit des P aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gegenüberstehen.

2. Meinungsfreiheit des P aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Dann müsste es sich bei der Äußerung des P überhaupt um eine vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasste Meinung handeln. Denn Meinungsäußerungen sind im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreiten⁵⁴ oder aus anderen Gründen ausnahmsweise unterbleiben müssen. Liegt demgegenüber eine Tatsachenbehauptung vor, kommt es

⁴⁹ Vgl. BVerfG, NJW 1973, 1221.

⁵⁰ BGHZ 13, 334; Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht IV, Rn. 40.

⁵¹ Vgl. BVerfG NJW 1980, 2072; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 377; Schultheiß, JuS 2015, 719 (721).

⁵² Vgl. BGH, GRUR 2004, 590; Stadler/Klöpfer, JA 2017, 901.

⁵³ Vgl. BGH, NJW 2004, 596; MüKo/Rixecker, BGB, Anh § 12 Rn. 12; BeckOGK/Specht-Riemenschneider, BGB, § 823 Rn. 1147; Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht IV, Rn. 52.

⁵⁴ Vgl. nur Sachs/Bethge, GG, Art. 5 Rn. 33; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, Art. 5 Rn. 61.

maßgeblich darauf an, ob diese wahr oder unwahr ist: erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachen sind vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht umfasst.⁵⁵

a) Abgrenzung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung

Meinungen sind dabei Äußerungen, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind und sich demnach einer Bezeichnung als wahr oder falsch entziehen.⁵⁶ Demgegenüber sind Tatsachen dem Beweis zugänglich, da sie sich auf objektiv überprüfbare Ereignisse oder Umstände beziehen. Tatsachen fallen nach h.M. dann unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie ihrerseits meinungserheblich sind, also der Beförderung eines Werturteils dienen.⁵⁷ Dies ist anhand einer Gesamtbewertung des Sinngehalts der Äußerung unter Berücksichtigung des Kontextes, in dem sie sich findet, zu ermitteln.⁵⁸

Enthält eine Aussage ein Gemisch von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen, ist auf den Schwerpunkt der Äußerung abzustellen. Von einem Überwiegen des tatsächlichen Charakters einer Äußerung kann dabei ausgegangen werden, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt und damit eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der zusammengefassten tatsächlichen Umstände möglich ist.⁵⁹

Werden Rechtsbegriffe zur Bezeichnung von Personen oder Sachen verwendet, ist dies zwar in der Regel nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Ausdruck der Rechtsauffassung des Äußernden und damit als Meinungsäußerung zu verstehen.⁶⁰ Dies gilt insbesondere für Pauschalaussagen in Form von Rechtsbegriffen, wie zum Beispiel die Behauptung, jemand sei ein "Dieb". Als Tatsachenbehauptung ist eine solche Äußerung hingegen dann zu qualifizieren, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind.⁶¹

Der Beitrag des P bringt zum Ausdruck, dass H derjenige war, der das Holz des P an sich genommen und mitgenommen hat, dass dieser wusste, dass es sich hierbei um das von P geschlagene Holz handelte und dass dieses Verhalten den Straftatbestand des Diebstahls erfüllt. Hierfür sprechen die Formulierungen "Holzdiebstahl geklärt" und "überführt". Die im Zusammenhang zu bewertende Äußerung enthält damit einen hinreichend konkreten Tatsachenkern, nämlich dass H das Holz in einer Weise an sich genommen habe, die den Verdacht eines strafbaren Verhaltens begründet, der damit der Bewertung als Diebstahl ein sachliches Substrat verleiht. Dies ist einem objektiven Beweis zugänglich, sodass die Äußerung insgesamt als Tatsachenbehauptung und nicht lediglich als Werturteil anzusehen ist.

⁵⁵ BVerfGE, 54, 208 (219); 61, 1 (8); Schwarz, JA 2017, 241 (242).

⁵⁶ BGH, NJW 1983, 1415; Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 728; Schultheiß, JuS 2015, 719, 722.

⁵⁷ BVerfG, NJW 1983, 1415; 1985, 1 (15); Nolte/Tams, JuS 2004, 111.

⁵⁸ BGH, NJW 2009, 187; Schultheiß, JuS 2015, 719 (722).

⁵⁹ MüKo/Wagner, BGB, § 824 Rn. 15; Grüneberg/Sprau, BGB, § 824 Rn. 4; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 4 Rn. 51.

⁶⁰ MüKo/Wagner, BGB, § 824 Rn. 23; BGH, NJW 1982, 2248; NJW 2005, 279; NJW-RR 1999, 1251; OLG München, NJOZ 2015, 1960 (1962).

⁶¹ BGH, GRUR 2014, 904 (906); NJW 2005, 279; NJW 1982, 2248; NJW-RR 1999, 1251; MüKo/Wagner, BGB, § 824 Rn. 22.

b) Unwahrheit der Tatsachenbehauptung

Die Tatsachenbehauptung könnte zudem unwahr sein und damit nicht dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfallen. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass nicht H die Holzstämme entfernt hat, sondern F. Auch hatte H keine Kenntnis davon, dass F irrtümlich die Holzstämme von P und O mitgenommen hat. Die Behauptung, H habe das Holz an sich genommen und sei dieser Handlung überführt worden, ist somit unwahr.

Eine andere Bewertung folgt auch nicht daraus, dass angedeutet wird, dass H den Vorwurf nicht eingeräumt oder unkommentiert stehen gelassen hat, denn dessen Einlassung wird nicht in konkreter Weise wiedergegeben. Zugleich macht der Verfasser P deutlich, dass er sie für eine reine Schutzbehauptung hält. Der Sachverhalt wird so verkürzt dargestellt, dass sich der Leser kein objektives Bild über den Verdachtsgrad machen kann. Aus Sicht eines Dritten, der die Umstände kennt, lässt sich die Behauptung des P nicht halten. Der Gesamteindruck der Äußerung ist geprägt durch die Unterdrückung der wesentlichen tatsächlichen Umstände, sodass beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entsteht und eine derart unvollständige Berichterstattung vorliegt, dass diese mit einer unrichtigen gleichzusetzen ist.⁶²

3. Zwischenergebnis

Die Äußerung des P ist nach alledem als unwahre Tatsachenbehauptung einzustufen, sodass sich P nicht auf die Meinungsfreiheit berufen kann. Der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des H ist daher rechtswidrig erfolgt.

III. Störereigenschaft des P

P müsste Störer i.S.v. § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog sein. Die Vorschrift erfasst dabei sowohl den Handlungs- als auch den Zustandsstörer.⁶³ Handlungsstörer ist, wer die Beeinträchtigung durch sein Verhalten adäquat-kausal verursacht hat.⁶⁴ P hat den Beitrag selbst verfasst und auf der Seite "Hirschbach-Crew" eingestellt. Er ist daher Handlungsstörer.

IV. Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch setzt nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog weiter eine Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr voraus.

Wiederholungsgefahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen.⁶⁵ Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr.⁶⁶ Der Umstand, dass P den Beitrag eingestellt und so die Äußerung Dritten gegenüber getätigt hat, begründet

⁶² Vgl. hierzu MüKo/Wagner, BGB, § 824 Rn. 28; BeckOK/Förster, BGB, § 824 Rn. 19.

⁶³ Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 9 Rn. 22; Neuner, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, Rn. 226.

⁶⁴ Vgl. Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 9 Rn. 22.

⁶⁵ Grüneberg/Herrler, BGB, § 1004 Rn. 32; BGH, NJW-RR 1992, 617 - Jubiläumsverkauf; Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 9 Rn. 9.

⁶⁶ BGH, NJW 2011, 749 Rn. 28; NJW 2018, 3506 Rn. 26; Vieweg/Werner, Sachenrecht, § 9 Rn. 9.

damit eine Wiederholungsgefahr. Denkbar wäre lediglich, dass die Wiederholungsgefahr dadurch entfallen ist, dass P die Äußerung aus dem Netz genommen hat. Die Beendigung eines einmal unternommenen störenden Verhaltens lässt die Wiederholungsgefahr jedoch grundsätzlich nicht entfallen, auch wenn sie freiwillig erfolgt ist, da der Täter das Verhalten jederzeit wieder aufnehmen kann. Dies gilt umso mehr im vorliegenden Fall, in dem P zu erkennen gibt, dass er sich im Recht fühle. Erst eine strafbewehrte Unterlassungserklärung würde die Wiederholungsgefahr beseitigen. Für das Vorliegen einer solcher lässt sich dem Sachverhalt jedoch nichts entnehmen.

V. Keine Erforderlichkeit eines Verschuldens

Auf ein Verschulden des P kommt es im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nicht an.⁶⁷

VI. Ergebnis

H kann damit von P aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen verlangen.

B. Anspruch des H gegen P auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 824 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch auf Unterlassung künftiger vergleichbarer Äußerungen könnte H auch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 824 Abs. 1 BGB zustehen, soweit man darauf abstellt, dass die entsprechende Äußerung des P für H geschäftsschädigend ist.

Zu prüfen ist daher, ob ein entsprechender Anspruch überhaupt Anwendung findet, die drohende Äußerung dem Tatbestand des § 824 Abs. 1 BGB unterfällt und die weiteren Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erfüllt sind.

I. Anwendbarkeit

1. Der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch⁶⁸ aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog findet aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (vgl. oben unter I.) nach h.M. Anwendung auf sämtliche Rechte und Interessen, die den Schutz des Deliktsrechts genießen, und somit auch auf die von § 824 Abs. 1 BGB geschützten unternehmerischen Interessen.⁶⁹

2. Der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 824 Abs. 1 BGB ist auch neben einem Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG anwendbar, da § 824 Abs. 1 BGB auf die Kompensation von Vermögensschäden zielt, § 823

⁶⁷ Looschelders, Schuldrecht BT, § 72 Rn. 2; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 628.

⁶⁸ Zur Terminologie vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 72 Rn. 1.

⁶⁹ MüKo/Wagner, BGB, Vor § 823 Rn. 40; Looschelders, Schuldrecht BT, § 72 Rn. 1; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 628.

Abs. 1 BGB i.V.m. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht hingegen den Schutz immaterieller Interessen bezweckt.⁷⁰

II. Tatbestand des § 824 Abs. 1 BGB

1. Der Tatbestand des § 824 Abs. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass der Schädiger eine unwahre Tatsache behauptet und nicht ein Werturteil abgegeben hat.⁷¹

Wie oben unter A. II. ausgeführt, stellt die Äußerung des P eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

2. Die behauptete unwahre Tatsache muss ferner geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Über den Wortlaut hinaus ist zudem Voraussetzung, dass der Geschädigte unmittelbar beeinträchtigt wird.⁷² Hier bezieht sich die unwahre Tatsachenbehauptung unmittelbar auf H als Inhaber des Holzhandels. Dabei erweckt die Äußerung den Eindruck, dass H das Holz für seinen Handel nicht auf legale Weise erlange, sondern sich dieses unrechtmäßig beschaffe. Damit wirkt sich die Äußerung nachteilig auf die gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehungen zu (potentiellen) Geschäftspartnern des H aus, sodass die weitere wirtschaftliche Betätigung des H mit seinem Holzhandel gefährdet wird.⁷³

3. Die Gefährdung unternehmerischer Interessen i.S.d. § 824 Abs. 1 BGB müsste schließlich auch rechtswidrig gewesen sein, vgl. § 824 Abs. 2 BGB, wobei die Rechtswidrigkeit durch die unwahre, potenziell geschäftsschädigende Äußerung indiziert wird.⁷⁴ Aus den oben genannten Gründen ist die Rechtswidrigkeit vorliegend zu bejahen. Insoweit überwiegen die wirtschaftlichen Interessen des H an der Wahrung seiner geschäftlichen Integrität als Holzhändler die Interessen des P, einen vermeintlichen Skandal aufzudecken, wobei P weder die Äußerung des H vollständig wiedergibt noch die Äußerung des H unwahr, sondern vielmehr laut Sachverhalt zutreffend ist.

4. Der Tatbestand des § 824 Abs. 1 BGB ist daher erfüllt. Auf ein Verschulden des P kommt es im Rahmen des Unterlassungsanspruchs nicht an.⁷⁵

III. Weitere Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog

Die weiteren Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Störereigenschaft, Wiederholungsgefahr) liegen vor (vgl. oben).

IV. Ergebnis

H kann auch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 824 Abs. 1 BGB Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen verlangen.

⁷⁰ Vgl. hierzu MüKo/Wagner, BGB, § 824 Rn. 5.

⁷¹ Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht IV, Rn. 167.

⁷² BGH, NJW 1992, 312; Looschelders, Schuldrecht BT, § 66 Rn. 6.

⁷³ Vgl. hierzu Looschelders, Schuldrecht BT, § 66 Rn. 7.

⁷⁴ Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht IV, Rn. 170.

⁷⁵ Looschelders, Schuldrecht BT, § 72 Rn. 2.

C. Anspruch des H gegen P auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Fraglich ist, ob H auch aufgrund einer drohenden Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB Unterlassung verlangen kann.

Zwar stellt der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar.⁷⁶ Allerdings handelt es sich hierbei um einen Auffangtatbestand. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beruht auf einer richterlichen Rechtsfortbildung, die Lücken im deliktischen und wettbewerbsrechtlichen Unternehmensschutz schließen sollte.⁷⁷ Soweit eine andere Anspruchsgrundlage einschlägig ist, tritt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als subsidiär zurück.⁷⁸ Geht es - wie hier - um den Schutz vor unwahren, geschäftsschädigenden Tatsachenbehauptungen, ist allein § 824 BGB einschlägig.

Ein Anspruch auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb scheidet daher aus.

D. Anspruch des H gegen P auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB

Der Anspruch auf Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen ergibt sich auch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB. Die Verbreitung der unwahren - und damit jedenfalls nicht erweislich wahren - Tatsache (vgl. oben), ist geeignet, den H in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da sie unterstellt, er würde sein Holz nicht auf legale Weise beziehen, sodass der objektive Tatbestand des § 186 StGB verwirklicht ist.

Auf ein Verschulden kommt es im Rahmen des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog nicht an (vgl. oben).

Die übrigen Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog liegen vor (vgl. oben).

H kann von P daher Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen auch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB verlangen.

⁷⁶ Vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 62 Rn. 1.

⁷⁷ Grüneberg/Sprau, BGB, § 823 Rn. 137; Grigoleit/Riehm, Schuldrecht IV, Rn. 60.

⁷⁸ Vgl. Grigoleit/Riehm, Schuldrecht IV, Rn. 166.